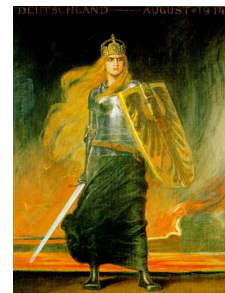


Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach
Postanschrift:
Schloditzer Str. 79
08527 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15

maledictus,
qui pervertit iudicium

20355 Hamburg

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
Strafanzeige KV-IK-H 01/10

Datum
16.03.2010

Betrifft:

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Strafanzeige

Hiermit wird Strafanzeige gegen die Fa. HFG Inkasso GmbH, Beim Strohause 31, 20097 Hamburg, Geschäftsführer: Joachim Pietsch, wegen Erpressung § 253 STGB gestellt.

Vorgang:

Die Fa. HFG GmbH hat aufgrund eines nicht rechtskräftig Urteils (fehlende Unterschrift des Richters) und der dazugehörigen vermeintlichen Zwangsvollstreckung (auch hier fehlende Unterschriften) ein Inkassoverfahren gegen Frau Margot Reiter eingeleitet.

Begründung:

Die fehlenden Unterschriften stellen einen Verstoß gegen das Gesetz dar (§ 550 ZPO). Somit sind diese Ausarbeitungen, die die Fa. HFG Inkasso GmbH in diesen vermeintlichen Zwangsvollstreckungsverfahren vorgelegt hat, nichts als reine Entwürfe und von keiner Rechtskraft. *Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452.*
Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen (Paraphe), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpf) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276

Ebenfalls hat diese Fa. Ihre Schreiben ohne Unterschrift an den Vertreter, Herrn Olaf Thomas Opelt, geschickt. Dies verstößt gegen gesetzliche Vorschrift: *Die gesetzliche Schriftform (§ 126 BGB)*

Strafanzeige KV-IK-H 01/10



erfordert grundsätzlich eine eigenhändige Unterschrift. Die Unterschrift muß handschriftlich erfolgen und den Text abschließen.

Somit sind auch diese Schreiben in keinerlei Weise rechtsverbindlich. Auch hat diese Fa. nach Aufforderung keinerlei Berechtigung für ihr Tun nachgewiesen. Somit wird das weitere Betreiben der Fa. zum Erhalt einer Leistung im vollen Maße ein Rechtsverstoß. Und damit nach der Meinung der Betroffenen eine vorsätzliche Erpressung.

Olaf Thomas Opelt

Anhang : Vollmacht der Frau Margot Reiter

Schreiben der Fa. HFG Inkasso GmbH vom 27.10.2009

Schreiben des Herrn Opelt an die Fa. HGF 30.12.2009

Strafanzeige KV-IK-H 01/10

